

# Aufgrund der aktuellen Corona-Krise hat sich mein Einkommen aus Erwerbstätigkeit / Soloselbständigkeit verringert - Wie kann ich zur Sicherung meines Lebensunterhaltes das finanzielle Defizit ausgleichen?

- Die Sozialleistungen Wohngeld, Kinderzuschlag oder aber Arbeitslosengeld II können in diesem Zusammenhang beantragt werden. Zu beachten ist, dass Wohngeld und Kinderzuschlag gleichzeitig bezogen werden kann. Der Bezug von Arbeitslosengeld II schließt einen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag jedoch aus.
- Im Zusammenhang mit der Corona-Krise gelten ab sofort für den Zugang zu Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II erleichterte Voraussetzungen, um schnell finanzielle Sicherheit zu geben und die Auswirkungen der Krise abzufedern.
- Neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld kann noch weiteres Einkommen aus einer Tätigkeit erzielt werden. Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen. Wird eine neue Nebentätigkeit aufgenommen, kann das finanzielle Defizit ausschließlich in systemrelevanten Branchen ([www.coronavirus.sachsen.de/download/Anlage-1-AllgV-Corona-Schulen-und-Kita-24032020.pdf](http://www.coronavirus.sachsen.de/download/Anlage-1-AllgV-Corona-Schulen-und-Kita-24032020.pdf)) bis zur Höhe Ihres eigentlichen Sollentgeltes (Netto) ergänzt werden. Bei allen anderen Berufsfeldern erfolgt eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld.

## Wohngeld

Zuständige Behörde: Wohngeldstellen der Städte und Landkreise

Informationen/ Antragsformulare finden Sie:

Internetauftritt des für sie zuständigen Landkreises/Stadt (Suchfunktion „Wohngeld“ + *Ihr Stadt/Landkreis*)

Unverbindlicher Wohngeldrechner zur Überschlagsberechnung:

[www.wohngeldrechner24.de/](http://www.wohngeldrechner24.de/)



## Kinderzuschlag (KiZ)

Zuständige Behörde: Familienkasse

Voraussetzungen:

- Bezug von Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder
- Mindesteinkommen (Brutto) von 600 € bei Alleinerziehenden und 900 € bei Paaren

Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.04.2020 – 30.09.2020

- Berücksichtigung des letzten Monateinkommens vor Antragstellung
- Vermögensprüfung entfällt

Wieviel:

- Monatlich max. 185,- € pro Kind

Antragstellung:

- Online, postalisch, telefonisch
- Antragsunterlagen und Informationen finden Sie hier: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)
- prüfen Sie Ihren Anspruch auf KiZ mit dem [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse)
- persönliche Vorsprache nicht erforderlich

Hotline für Fragen und Buchung von Beratungsterminen: 0800 4 5555 30

## Arbeitslosengeld II (ALGII)

Zuständige Behörde: regionale Jobcenter

Voraussetzungen:

- das zur Verfügung stehende Einkommen reicht nicht aus, Ihren bzw. den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu sichern

Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.03.2020 – 30.06.2020

- keine Berücksichtigung von Vermögen für 6 Monate (Ausnahme erhebliches Vermögen)
- Mietkosten werden für die Dauer von 6 Monaten als angemessen anerkannt

Onlinerechner zur unverbindlichen Eigenprüfung:

[www.brutto-netto-rechner.info/arbeitslosengeld-2-hartz-4.php](http://www.brutto-netto-rechner.info/arbeitslosengeld-2-hartz-4.php)

Antragstellung:

- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
  - postalisch, per Mail, telefonisch
- Unterlagen unter [www.arbeitsagentur.de/content/1463061318106#1478809808529](http://www.arbeitsagentur.de/content/1463061318106#1478809808529)

Weitere Informationen, Antragsunterlagen und die für Sie zuständige regionale Hotline finden Sie hier:

- [www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen)

Hotline: 0800 4 5555 23